



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 6
Rechungs- und Abgabewesen
Abteilungsleitung
Friedrich-Schmidt-Platz 3, 2. Stock
1082 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
|----------------------|---------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------|
| MA6/AR- 535833/18 | KO/Gst/JW/Da | Judith Wittrich | DW 13187 | DW | 23.07.2019 |

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das Gebrauchsabgabegesetz (GAG) regelt die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe. Mit der vorliegenden Novellierung werden im Wesentlichen einige wenige Tarife moderat angehoben bzw neu eingeführt und damit zusammenhängende Anpassungen bei den Valorisierungs- und Übergangsregelungen vorgesehen. Zusätzlich werden diverse redaktionelle und sonstige Klarstellungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit getroffen.

Die AK Wien begrüßt grundsätzlich die Novellierung, da der öffentliche Raum ein knappes wertvolles Gut darstellt und einem immer stärkeren (kommerziellen) Nutzungsdruck unterliegt. Er erfüllt wichtige Funktionen für die Menschen in der Stadt und trägt erheblich zu einer hohen Lebensqualität bei.

Zu einzelnen Bestimmungen nimmt die AK Wien wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgeschlagenen moderaten Tariferhöhungen und die deutliche Erhöhung der Strafraumen werden daher begrüßt. Allerdings werden die Tarife unter Tarif D Post 2 (für „Schanigärten“) nicht erhöht. Diese liegen je nach Zone zwischen € 2,10 und € 20,70 je m² und Monat. Wie auch bereits seitens der AK Wien bei der letzten Novellierung gefordert, sind diese Tarife sehr niedrig und sollten stärker an die örtlichen Gegebenheiten (zB Geschäftsmieten) angepasst werden. Aus Sicht der AK sollten darüber hinaus Festlegungen getroffen werden, die eine Verwendung der Entgelte für die Gestaltung und Verbesserung konsumfreier Zonen sicherstellen.

In Relation scheint die Einführung des neuen Tarifs (Tarif D Post 5) für den kommerziellen Verkauf bzw die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten je begonnenen Monat und je Person von € 150 sehr hoch. Immerhin belegen TicketverkäuferInnen nicht rund um die Uhr den öffentlichen Raum, Schanigärten jedoch schon. Zum Vergleich: für 1m² Schanigartenfläche in der teuersten Zone 1 werden nur € 20,70 je Monat fällig, für eineN TicketverkäuferIn € 150. Dieser deutliche Unterschied in der Tarifgestaltung zu Gunsten permanenter Flächeninanspruchnahme ist nicht nachvollziehbar. Eine Annäherung der Tarife wird daher dringend angeregt.

Die Aufnahme von Straßenständen in das GAG, die für karitative Zwecke betrieben werden, scheint aus Gründen der Rechtssicherheit und Sachlichkeitserwägungen sinnvoll. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass bisher genehmigte Straßenstände zu karitativen Zwecken – sofern den Bestimmungen des GAG nichts entgegenpricht – jedenfalls auch künftig wieder genehmigt werden. Die AK Wien schlägt zudem vor, den Tarif (Tarif A Post 12) mit einem symbolischen Euro je Woche anzusetzen.

Begrüßt werden weitgehend sämtliche Klarstellungen in der Novellierung, insbesondere die explizite Regelung, wonach für Sondernutzungen keine Ersitzung möglich ist, die Klarstellung, dass in Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen auch Sondernutzungen geregelt werden können, für die eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich ist, sowie die explizite Ergänzung der öffentlichen Interessen um „Vorhaben“ bei den Versagungsgründen der Gebrauchserlaubnis. Die Betonung dieser (städtebaulichen) Vorhaben, wonach nicht nur gegenwärtige, sondern auch zu erwartende öffentliche Rücksichten bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind, wird befürwortet. Zudem scheinen sonstige Klarstellungen bezüglich Versagung und Widerruf von Gebrauchserlaubnissen als sinnvoll.

Aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks im öffentlichen Raum und um die Wirksamkeit der Regelungen sicherzustellen, bedarf es jedenfalls einer effektiven Kontrolle. Dies betrifft aus Sicht der AK Wien insbesondere die Einhaltung der Mindestgehsteigbreiten, die Überprüfung der genehmigten mit den tatsächlichen Dimensionen der Flächeninanspruchnahme des öffentlichen Raums sowie die tatsächliche Entfernung aller Einrichtungen in den Nachtstunden in den Wintermonaten.

Weiters wird im Novellierungsentwurf des GAG § 10 Abs 3 neu eingefügt. Hierbei wird normiert, dass die Behörde Abgabenbescheide von Amts wegen oder auf Antrag des/der Abgabepflichtigen innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Bescheides berichtigen kann, wenn Unrichtigkeiten in Bezug auf Grundlagen für die Abgabenerhebung vorliegen. Diese soll auch dann möglich sein, wenn eine Berichtigung gemäß § 293 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht zulässig ist. Entsprechend § 293 BAO sind Bescheidberichtigungen dann vorzunehmen, wenn Schreib- bzw. Rechenfehler oder ähnliche Versehen vorliegen. Nicht davon umfasst sind jene Fehler, die der Abgabenbehörde im Zuge der Willensbildung, wie unrichtige rechtliche Beurteilungen, unterlaufen. Im Vergleich hierzu, bietet der im GAG neu eingefügte § 10 Abs 3 eine zu weitreichende Berichtigungsmöglichkeit des

Abgabenbescheides. Im Sinne der Rechtsbeständigkeit soll § 293 BAO auch für Berichtigungen im Sinne des GAG anwendbar sein.

Zudem wird in § 11 Abs 1 GAG ein zweiter Satz angefügt. Nunmehr sollen Abgaben nach § 10 Abs 1 lit a GAG auch durch eine formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden können. Es ist demnach nur dann ein Bescheid zu erlassen, wenn binnen eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung diese bestritten wird. In diesem Zusammenhang ist einzuwenden, dass es sich bei Abgaben nach § 10 Abs 1 lit a GAG um bescheidmäßig festzusetzende Abgaben handelt. Weiters sind einmalige Abgaben gemäß § 11 Abs 2 GAG mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Dies würde bedeuten, dass einmalige Abgaben mangels Bescheid nicht fällig werden. Außerdem ist auch im Sinne des Rechtsschutzes für den Abgabepflichtigen ein den Erfordernissen der BAO entsprechender Abgabenbescheid zu erlassen und nicht erst nach Bestreitung der Zahlungsaufforderung. Wenn zuerst die Zahlungsaufforderung bestritten werden muss, um einen Abgabenbescheid zu erhalten, wird eine zusätzliche bürokratische Hürde im Rechtsmittelweg eingeführt. Dies widerspricht dem in den Erläuternden Bemerkungen postulierten Ziel der Novelle, Verwaltungsvereinfachungen und Erleichterungen für die Betroffenen zu schaffen. Folglich ist aus Sicht der AK Wien jedenfalls ein Abgabenbescheid zu erlassen.

Wie bereits bei der letzten Novellierung fordert die AK Wien abermals die Befristungsmöglichkeiten auf alle Arten von Nutzungen im öffentlichen Raum zu erweitern, insbesondere Warenausräumungen.

Die AK Wien hat sich auch mehrfach klar gegen jegliche Außenflächenbeheizung in Gastgärten ausgesprochen. Ziel aus Sicht der AK Wien ist nach wie vor ein gänzlich Verbot von Außenflächenbeheizungen.

Des Weiteren wird angeregt, zu prüfen, ob nicht auch weitere private kommerzielle Nutzungen in das GAG aufgenommen und geregelt werden können. Bspw werden derzeit auch E-Ladestellen im öffentlichen Raum analog zu der bisherigen Regelung den karitativen Straßenständen, nach § 82 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beantragt und bewilligt, sofern keine Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entgegenstehen – sonstige öffentliche Interessen sind nach der StVO nicht relevant. E-Ladestellen belegen aber nicht nur saisonal öffentlichen Raum, sondern dauerhaft. Auch bei kommerziell betriebenen Sharing-Modellen von Fahrzeugen (bspw E-Scooter) wird eine Prüfung hinsichtlich Aufnahme ins GAG angeregt. Auch hier findet eine kommerzielle Flächeninanspruchnahme statt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

